

SCHUTZPLAN

Maßnahmen zum Kinderschutz

Auf Grund der Risikoeinschätzung vom _____ Zeit _____: _____ Uhr

1. Prozessverantwortliche/r: _____

2. Name des Kindes/der Kinder: _____

3. Schilderung der Situation/gewichtige Anhaltspunkte

(zunächst beschreiben nicht bewerten)

(ggf. gesondertes Blatt verwenden)

4. Kindeswohlgefährdung auf Grund von (Bewertung):

5. Getroffene Erstmaßnahme:

6. Beteiligte:

Name	Organisation/Träger	Funktion	Erreichbarkeit

7. Beteiligte insoweit erfahrene Fachkraft

Name	Organisation/Träger	Funktion	Erreichbarkeit

8. Ressourcenerhebung

Gruppe:

Kind:

Umfeld:

9. Weitere Schutzmaßnahmen/Hilfen

Maßnahme/Hilfe	Ziel	verantwortlich	Termin

10. Beteiligung der Sorgeberechtigten (ggf. Gründe für Nichtbeteiligung)

11. Beteiligung des Kindes (ggf. Gründe für Nichtbeteiligung)

12. Überprüfung der Maßnahmen durch Prozessverantwortliche/r und Beteiligte

Datum:

Ergebnis:

13. Entwicklung von Alternativen bei unzureichenden/abgelehnten Hilfen/Maßnahmen

Erläuterungen zum Schutzplan*

Der **SCHUTZPLAN** versteht sich als Handlungsanleitung und Arbeitsmittel für Fachkräfte, um der im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung ermittelten Kindeswohlgefährdung planvoll und koordiniert entgegenzuwirken. In diesem Sinne stellt der **SCHUTZPLAN** gleichermaßen ein Kontrollinstrument und eine Dokumentation zu den Maßnahmen zur Abwehr einer festgestellten Kindeswohlgefährdung dar.

1. Ein **SCHUTZPLAN** ist im Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung gemäß § 8a Abs. 1 SGB VIII im Zuge der unmittelbaren Abwendung einer Kindeswohlgefährdung umgehend und ggf. zunächst trägerintern zu erstellen.
2. Der **SCHUTZPLAN** ist zwischen öffentlichem und freiem Träger der Jugendhilfe im Sinne der Gesamtverantwortung des öffentlichen Trägers in den Fällen abzustimmen, in denen gemäß § 8a Abs. 2 SGB VIII die angebotenen Hilfen nicht angenommen werden oder die angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen, um die Kindeswohlgefährdung abzuwenden.
3. Der **SCHUTZPLAN** dokumentiert umfassend die Maßnahmen des Einzelfalls in Bezug auf die beteiligten und zu beteiligenden Fachkräfte und Institutionen.
4. Im **SCHUTZPLAN** sind alle an dessen Erstellung Beteiligten namentlich und mit Verweis auf die Institution zu benennen.
5. Im **SCHUTZPLAN** sind die gewichtigen Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung sowie das Ausmaß des Gefährdungsrisikos zu beschreiben.
6. Im **SCHUTZPLAN** sind im Zuge der getroffenen Festlegungen die geeigneten und notwendigen Mittel und Wege zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung zu dokumentieren.
7. Im **SCHUTZPLAN** sind die nächsten Maßnahmen zur unmittelbaren Abwendung der Kindeswohlgefährdung festzuschreiben.
8. Der **SCHUTZPLAN** enthält bezogen auf die einzelnen Maßnahmen konkrete Verantwortlichkeiten.
9. Im **SCHUTZPLAN** ist die oder der Prozessverantwortliche namentlich zu benennen und auf diesbezügliche Entscheidungs- und Handlungskompetenzen hinzuweisen. In diesem Sinne sind Prozessverantwortliche von insoweit erfahrenen Fachkräften zu unterscheiden.
10. Der **SCHUTZPLAN** enthält neben den Verantwortlichkeiten auch die notwendigen Kooperationsbezüge der unmittelbar Beteiligten.
11. Die im **SCHUTZPLAN** festgelegten Maßnahmen sind verbindlich zu terminieren.
12. Im **SCHUTZPLAN** sind Regelungen zur Beteiligung der Kinder und Jugendlichen sowie der Personensorgeberechtigten zu treffen.

* Hans Leitner Start gGmbH, Greifswald 2008, Verfahren zur Abklärung von Situationen der Kindeswohlgefährdung

13. Im **SCHUTZPLAN** ist zu begründen, wenn die Beteiligung der Personensorgeberechtigten der Sicherung eines wirksamen Schutzes des Kindes oder Jugendlichen im Zuge der Gefährdungsbeurteilung entgegensteht. In der folgenden Umsetzung von Maßnahmen zum Schutz des Kindes sind die Personensorgeberechtigten jedoch unbedingt einzubeziehen, auch wenn diese dann unmittelbar oder später per Entscheidung des Familiengerichtes wieder ausgenommen werden könnten.
14. Speziell enthält der **SCHUTZPLAN** verbindliche Festlegungen und Terminierungen zur Kontrolle und Überprüfung. Dies dient in erster Linie den Fachkräften, den Prozess planvoll im Blick zu behalten, um an bestimmten Punkten zu reflektieren und ggf. steuernd, auch im Sinne von Intervention, einzugreifen.
15. Der **SCHUTZPLAN** kann ggf. Festlegungen für Fälle des Andauerns der Kindeswohlgefährdung bzw. neu auftretender Krisen enthalten.
16. Der **SCHUTZPLAN** ist grundsätzlich vom Hilfeplan zu unterscheiden, da er in Abgrenzung dazu:
 - nicht die zu gewährende Hilfe zur Erziehung gemäß § 27 SGB VIII, sondern den unmittelbaren Schutz des jungen Menschen gemäß § 8a SGB VIII kurzfristig organisiert.
 - nicht Ergebnis eines Aushandlungsprozesses mit allen Beteiligten, sondern vordergründig einen „Maßnahmenplan“ der Fachkräfte darstellt.
17. Der **SCHUTZPLAN** gilt als erfüllt, wenn die unmittelbare Kindeswohlgefährdung abgewendet wurde.
18. Der **SCHUTZPLAN** kann im Rahmen der Hilfeplanung weiterführend in die Gewährung einer Hilfe zur Erziehung münden.
19. Der **SCHUTZPLAN** ist bei laufender Gewährung einer Hilfe zur Erziehung prioritärer Bestandteil des Hilfeplans.
20. Die Erstellung und Durchführung des **SCHUTZPLANS** soll daten- und vertrauensschutzrelevante Regelungen beachten und diese ggf. enthalten (vgl. u. a. § 65 Abs. 1 Punkt 4).
21. Die im Einzelfall hinzuzuziehende insoweit erfahrene Fachkraft erhält grundsätzlich keine Aufgaben im Rahmen des **SCHUTZPLANES**, die sich auf die unmittelbaren Schutzmaßnahmen beziehen.

* Hans Leitner Start gGmbH, Greifswald 2008, Verfahren zur Abklärung von Situationen der Kindeswohlgefährdung